



Brüssel, den 14. September 2026
(OR. en)

13082/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0256 (NLE)

POLCOM 316
FDI 40
SERVICES 48
COLAC 106

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 462 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Ecuador

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 462 annex.

Anl.: COM(2026) 462 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 462 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
zwischen der Europäischen Union und der Republik Ecuador**

ABKOMMEN ZUR ERLEICHTERUNG NACHHALTIGER INVESTITIONEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK ECUADOR

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

KAPITEL I — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL II — TRANSPARENZ UND VORHERSEHBARKEIT

KAPITEL III — VEREINFACHUNG DER GENEHMIGUNGSVERFAHREN

KAPITEL IV — ANLAUFSTELLEN UND BETEILIGUNG VON INTERESSENGRUPPEN

KAPITEL V — INVESTITIONEN UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

KAPITEL VI — STREITVERMEIDUNG UND -BEILEGUNG

KAPITEL VII — ZUSAMMENARBEIT UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

KAPITEL VIII — SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ANHANG — NACHHALTIGE ENERGIE UND ROHSTOFFE

PRÄAMBEL

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden die „Union“,

und

DIE REPUBLIK ECUADOR, im Folgenden „Ecuador“,

im Folgenden gemeinsam die „Vertragsparteien“ oder einzeln „Vertragspartei“ —

IN ANBETRACHT ihres Wunsches, ihre Wirtschaftsbeziehungen weiter zu stärken und enge und dauerhafte Beziehungen auf der Grundlage von Partnerschaft und Zusammenarbeit aufzubauen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

IN DEM WUNSCH, Investitionen zu mobilisieren und aufrechtzuerhalten, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und den Lebensstandard in ihren Gebieten zu verbessern,

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, Investitionen zu erleichtern, indem die Transparenz und Vorhersehbarkeit erhöht, die Genehmigungsverfahren vereinfacht und die Interessengruppen beteiligt werden, um das Investitionsklima zu verbessern,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass Maßnahmen zur Investitionserleichterung Investitionen in und durch Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KKMU“) verbessern,

IN DER ERKENNTNIS, dass Investitionen die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und die Diversifizierung wirtschaftlicher Tätigkeiten unterstützen und zur Verwirklichung der Ziele des Abschlussdokuments mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurden (im Folgenden „Agenda 2030 der Vereinten Nationen“), beitragen können,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der technischen Zusammenarbeit und des Aufbaus von Kapazitäten für die Umsetzung dieses Abkommens,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bindung an die Charta der Vereinten Nationen und unter Beachtung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Grundsätze,

EINGEDENK des am 11. November 2016 in Brüssel unterzeichneten Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres unerschütterlichen Engagements für die Durchführung des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits, das für Ecuador ab dem 1. Januar 2017 vorläufig angewandt wurde und am 1. November 2024 in Kraft trat, einschließlich ihrer Zusage, ihre Bemühungen um ein ambitioniertes Ergebnis bei der nachhaltigen Entwicklung zu verstärken,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Ziele

Ziel dieses Abkommens ist die Erleichterung der Anziehung, Aufrechterhaltung und Ausweitung ausländischer Direktinvestitionen zwischen den Vertragsparteien zum Zwecke der wirtschaftlichen Diversifizierung und nachhaltigen Entwicklung.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

- (1) Mit dem Ziel der Erleichterung ausländischer Direktinvestitionen gilt dieses Abkommen für Maßnahmen, die von einer Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten werden und sich auf Investitionstätigkeiten von Investoren der anderen Vertragspartei auswirken.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut das Recht, in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie z. B. Schutz der öffentlichen Gesundheit, sozialer Dienstleistungen und des öffentlichen Bildungswesens, Sicherheit, Schutz der Umwelt einschließlich Bekämpfung des Klimawandels oder öffentliche Moral, soziale Sicherung, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt.

(3) Durch dieses Abkommen werden weder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Liberalisierung von Investitionen noch Vorschriften über den Schutz der in den Gebieten der Vertragsparteien niedergelassenen Investoren, den Schutz ihrer Investitionen oder über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten begründet oder geändert.

ARTIKEL 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Investitionstätigkeiten“ bezeichnet die Niederlassung, den Erwerb, die Ausweitung, den Betrieb, die Verwaltung, die Aufrechterhaltung und den Verkauf einer Investition oder die sonstige Verfügung darüber;
2. „Genehmigung“ bezeichnet die Erlaubnis durch eine zuständige Behörde zur Ausübung von Investitionstätigkeiten, die sich aus einem Verfahren ergibt, das ein Investor einhalten muss, um die Erfüllung der erforderlichen Anforderungen nachzuweisen;
3. „zuständige Behörde“ bezeichnet eine zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Behörde oder eine nichtstaatliche Stelle, die von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragene Befugnisse ausübt, die berechtigt ist, eine Genehmigung zu erteilen;
4. „Investor einer Vertragspartei“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die im Gebiet der anderen Vertragspartei Investitionstätigkeiten ausüben möchte oder ausübt;
5. „juristische Person“ bezeichnet jede nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet,

einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen,
Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen;

6. „juristische Person einer Vertragspartei“ bezeichnet:
- a) für die Europäische Union: eine nach dem Recht der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet der Europäischen Union in erheblichem Umfang Geschäfte tätigt¹, und
 - b) für Ecuador: eine nach ecuadorianischem Recht gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet von Ecuador in erheblichem Umfang Geschäfte tätigt;
7. „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungshandelns oder in sonstiger Form getroffen wird;
8. „Maßnahme einer Vertragspartei“ bezeichnet jede Maßnahme, die von folgenden Stellen eingeführt oder aufrechterhalten wird²:
- a) zentrale, regionale oder lokale Regierungen oder Behörden oder
 - b) nichtstaatliche Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse,

¹ Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die Union die Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, das in Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht.

² Zur Klarstellung gilt Folgendes: „Maßnahmen einer Vertragspartei“ umfasst Maßnahmen, die von einer der unter Buchstaben a und b aufgeführten Stellen eingeführt oder aufrechterhalten werden, indem sie das Verhalten anderer Stellen in Bezug auf diese Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar anweisen, lenken oder kontrollieren.

9. „natürliche Person einer Vertragspartei“ bezeichnet:

- a) für die Union einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Union nach dessen Recht³, und
- b) für Ecuador einen Staatsangehörigen Ecuadors nach dessen Recht,

und

10. „veröffentlichen“ bedeutet, etwas in einer offiziellen Publikation, wie einem Amtsblatt oder einer offiziellen Website, zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 4

Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens in ihrem Gebiet den Investoren der anderen Vertragspartei und ihren Investitionen unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie in vergleichbaren Situationen den Investoren eines anderen Landes und deren Investitionen gewährt.

³ Die Bestimmung des Begriffs „natürliche Person“ umfasst auch eine in der Republik Lettland dauerhaft gebietsansässige natürliche Person, die kein Bürger der Republik Lettland oder eines anderen Staates ist, aber nach den Gesetzen der Republik Lettland Anspruch auf einen Nichtbürgerpass hat.

- (2) Absatz 1 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei dazu verpflichtet, auch den Investoren der anderen Vertragspartei oder deren Investitionen eine Behandlung zuteilwerden zu lassen,
- a) die sich aus Maßnahmen zur Anerkennung ergibt, einschließlich der Anerkennung der Standards oder Kriterien für die Erteilung einer Genehmigung für eine natürliche Person oder ein Unternehmen oder die Lizenzierung oder Zertifizierung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Anerkennung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Sinne von Absatz 3 der Anlage zu Finanzdienstleistungen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation, das am 15. April 1994 in Marrakesch geschlossen wurde, oder
 - b) die aufgrund von bilateralen, regionalen oder multilateralen Übereinkommen, in denen Verpflichtungen zur Abschaffung praktisch aller Hindernisse für Investitionen zwischen den Vertragsparteien enthalten sind oder in denen die Angleichung der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren vorgesehen ist, gewährt wird.
- (3) Zur Klarstellung: Bestimmungen, die in anderen von einer Vertragspartei geschlossenen internationalen Übereinkommen enthalten sind, stellen als solche keine „Behandlung“ im Sinne von Absatz 1 dar und können daher bei der Beurteilung eines Verstoßes gegen dieses Abkommen nicht berücksichtigt werden.

ARTIKEL 5

Maßnahmen gegen Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die negativen Auswirkungen von Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung auf Wirtschaft und Gesellschaft an, einschließlich dessen, dass eine nachhaltige Entwicklung behindert und von Investitionen abgeschreckt wird.

(2) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Verpflichtung, angemessene Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung in Bezug auf die von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten zu ergreifen, und zwar im Einklang mit international vereinbarten Standards, die von der betreffenden Vertragspartei gebilligt oder unterstützt werden, wie dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 31. Oktober 2003 angenommenen Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden „OECD“) für multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, sowie den geltenden Standards im Bereich der internationalen Besteuerung.

KAPITEL II

TRANSPARENZ UND VORHERSEHBARKEIT

ARTIKEL 6

Handhabung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, in angemessener, objektiver und unparteiischer Weise angewendet werden.

ARTIKEL 7

Veröffentlichungspflichten

Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich, schriftlich und — außer in Notfällen — spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle einschlägigen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, in einer Weise, die es den Investoren ermöglicht, sich darüber zu informieren, oder macht sie entsprechend auf andere Weise öffentlich zugänglich.

ARTIKEL 8

Vorabveröffentlichung und Gelegenheit zur Stellungnahme

- (1) Soweit praktisch möglich und in einer Weise, die mit ihrem Rechtssystem für die Einführung von Maßnahmen vereinbar ist, veröffentlicht jede Vertragspartei⁴ im Voraus
- a) die Vorschläge für Gesetze und sonstige Vorschriften mit allgemeiner Geltung, die in Bezug auf Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, erlassen werden, oder
 - b) Dokumente, die ausreichende Angaben zu den unter Buchstabe a genannten Vorschlägen enthalten, damit Investoren und andere interessierte Personen beurteilen können, ob und inwiefern ihre Interessen erheblich berührt sein könnten.

⁴ Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass in den Absätzen 1 bis 4 anerkannt wird, dass die Vertragsparteien unterschiedliche Systeme für die Konsultation zu bestimmten Maßnahmen haben, bevor diese endgültig sind, und dass die in Absatz 1 genannten Alternativen unterschiedlichen Rechtssystemen entsprechen.

- (2) Soweit praktisch möglich und in einer Weise, die mit ihrem Rechtssystem für die Einführung von Maßnahmen vereinbar ist, wird jede Vertragspartei aufgefordert, Absatz 1 auf Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung anzuwenden, die sie in Bezug auf Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, zu erlassen beabsichtigt.
- (3) Soweit praktisch möglich und in einer Weise, die mit ihrem Rechtssystem für die Einführung von Maßnahmen vereinbar ist, gibt jede Vertragspartei Investoren und anderen interessierten Personen ohne Diskriminierung in angemessener Weise Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen oder den nach Absatz 1 oder 2 veröffentlichten Dokumenten Stellung zu nehmen.
- (4) Soweit praktisch möglich und in einer Weise, die mit ihrem Rechtssystem für die Einführung von Maßnahmen vereinbar ist, berücksichtigt jede Vertragspartei die nach Absatz 3 eingegangenen Stellungnahmen⁵.
- (5) Bei der Veröffentlichung eines Gesetzes oder einer sonstigen Vorschrift mit allgemeiner Geltung nach Absatz 1 oder im Vorfeld einer solchen Veröffentlichung bemüht sich jede Vertragspartei, soweit praktisch möglich und in einer Weise, die mit ihrem Rechtssystem für die Einführung von Maßnahmen vereinbar ist, die Zwecke und Gründe dieses Gesetzes oder dieser Vorschrift zu erläutern.
- (6) Jede Vertragspartei bemüht sich, soweit praktisch möglich, einen angemessenen Zeitraum zwischen der Veröffentlichung eines Gesetzes oder einer sonstigen Vorschrift nach Absatz 1 und dem Zeitpunkt ihrer Anwendung auf die Investoren einzuräumen.

⁵ Diese Bestimmung erlegt den Vertragsparteien keine Verpflichtung im Hinblick auf die endgültige Entscheidung über die Einführung oder Aufrechterhaltung einer Maßnahme zur Genehmigung einer Investition auf.

ARTIKEL 9

Transparenz des Investitionsumfelds

(1) Jede Vertragspartei stellt Folgendes auf elektronischem Wege, z. B. über eine Website, und, wenn praktisch möglich, über ein zentrales Portal zur Verfügung und nimmt, soweit möglich und angebracht, entsprechende Aktualisierungen vor:

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften, die speziell Investitionen betreffen,
- b) für Investitionen geltende Beschränkungen und Bedingungen und
- c) Kontaktinformationen der relevanten zuständigen Behörden.

(2) Jede Vertragspartei stellt, wenn praktisch möglich, über elektronische Mittel wie eine Website, die über ein zentrales Portal gemäß Absatz 1 zugänglich ist, eine Beschreibung zur Verfügung, die Investoren und andere interessierte Personen über die praktischen Schritte informiert, die für Investitionen in ihrem Gebiet erforderlich sind, und nimmt, soweit möglich und angebracht, entsprechende Aktualisierungen vor; diese Beschreibung schließt die Anforderungen und Verfahren in Bezug auf Folgendes ein:

- a) Unternehmensniederlassung und Gewerbeanmeldung,
- b) Anschluss an wichtige Infrastruktur wie Strom- und Wasserversorgung,
- c) Erwerb und Eintragung von Eigentum, z. B. von Landbesitzrechten,

- d) Baugenehmigungen,
 - e) Vermögensübertragungen und Zahlungen,
 - f) Konvertierbarkeit der Währung,
 - g) Zahlung von Steuern,
 - h) Zugang zu Finanzmitteln, insbesondere für KKMU, und
 - i) Abwicklung von Insolvenzen.
- (3) Für den Zugang zu den nach diesem Artikel oder Artikel 7 zur Verfügung gestellten Informationen ist von Investoren keine Gebühr zu entrichten.

ARTIKEL 10

Transparenz der Investitionsanreize

- (1) Jede Vertragspartei stellt Informationen über Investitionsanreize auf elektronischem Wege, z. B. über eine Website, und, wenn praktisch möglich, über ein zentrales Portal zur Verfügung und nimmt, soweit möglich und angebracht, entsprechende Aktualisierungen vor.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen betreffen alle den Investoren zur Verfügung stehenden Anreize, einschließlich finanzieller Anreize, steuerlicher Anreize und Sachleistungen, einschließlich nicht finanzieller Anreize.

(3) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen folgende Angaben:

- a) die Rechtsgrundlage des Anreizes,
- b) die Form des Anreizes,
- c) die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Anreizes,
- d) das Antragsverfahren für den Anreiz, einschließlich der erforderlichen Formulare und Dokumente, und
- e) Kontaktinformationen der zuständigen Behörde.

ARTIKEL 11

Offenlegung vertraulicher Informationen

Dieses Abkommen verpflichtet keine Vertragspartei, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder berechnigte Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

KAPITEL III

VEREINFACHUNG DER GENEHMIGUNGSVERFAHREN

ARTIKEL 12

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Genehmigung von Investitionen.

ARTIKEL 13

Einreichung von Anträgen

Jede Vertragspartei vermeidet es, soweit praktisch möglich, von einem Antragsteller zu verlangen, dass er sich für einen Genehmigungsantrag an mehr als eine zuständige Behörde wendet. Wenn eine Tätigkeit, für die eine Genehmigung beantragt wird, in die Zuständigkeit mehrerer zuständiger Behörden fällt, können mehrere Anträge auf Genehmigung erforderlich sein.

ARTIKEL 14

Zeitraumen für die Einreichung von Anträgen

Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden, soweit praktisch möglich, die Einreichung eines Antrags zu jeder Zeit während des ganzen Jahres gestatten. Ist eine bestimmte Zeitspanne für die Beantragung einer Genehmigung vorgesehen, so stellt die Vertragspartei sicher, dass die zuständigen Behörden einem Antragsteller für die Einreichung eines Antrags eine angemessene Zeitspanne einräumen.

ARTIKEL 15

Elektronische Anträge und Zulassung von Kopien

Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden

- a) soweit möglich, Anträge in elektronischem Format akzeptieren und
- b) Kopien von Dokumenten, die im Einklang mit dem Recht der Vertragspartei beglaubigt sind, anstelle von Originaldokumenten akzeptieren, es sei denn, die zuständigen Behörden verlangen Originaldokumente, um die Integrität des Genehmigungsverfahrens zu schützen.

ARTIKEL 16

Bearbeitung der Anträge

(1) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden

- a) soweit praktisch möglich, einen voraussichtlichen Zeitrahmen für die Bearbeitung des Antrags angeben,
- b) dem Antragsteller auf Anfrage unverzüglich Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags erteilen,

- c) soweit praktisch möglich, ohne ungebührliche Verzögerung die Vollständigkeit des Antrags zur Bearbeitung nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei prüfen,
- d) – wenn sie einen Antrag für die Zwecke der Bearbeitung nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei als vollständig erachten⁶ – innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Einreichung des Antrags sicherstellen, dass
 - i) die Bearbeitung des Antrags abgeschlossen wird und
 - ii) der Antragsteller über die Entscheidung über den Antrag, soweit möglich, schriftlich informiert wird⁷,
- e) – wenn sie einen Antrag für die Zwecke der Bearbeitung nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei als unvollständig erachten – innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Einreichung des Antrags, soweit praktisch möglich,
 - i) dem Antragsteller mitteilen, dass der Antrag unvollständig ist,
 - ii) auf Ersuchen des Antragstellers die zur Vervollständigung des Antrags erforderlichen zusätzlichen Informationen angeben oder andernfalls erläutern, warum der Antrag als unvollständig betrachtet wird,

⁶ Die zuständigen Behörden können verlangen, dass alle Informationen in einem bestimmten Format vorgelegt werden, damit sie als „für die Zwecke der Bearbeitung vollständig“ gelten.

⁷ Die zuständigen Behörden können die Anforderung nach Ziffer ii erfüllen, indem sie einen Antragsteller im Voraus schriftlich, auch durch eine veröffentlichte Maßnahme, darüber informieren, dass eine fehlende Antwort nach einem bestimmten Zeitraum ab dem Datum der Antragstellung die Annahme des Antrags anzeigt. Der Begriff „schriftlich“ ist so zu verstehen, dass er auch das elektronische Format einschließt.

- iii) dem Antragsteller die Möglichkeit geben, die zur Vervollständigung des Antrags erforderlichen zusätzlichen Angaben zu machen⁸, und
 - iv) wenn keine der unter den Ziffern i, ii und iii genannten Maßnahmen durchführbar ist und der Antrag wegen Unvollständigkeit abgelehnt wird, den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist informieren, und
- f) im Falle der Ablehnung eines Antrags den Antragsteller entweder von sich aus oder auf dessen Ersuchen über die Gründe für die Ablehnung und die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie gegebenenfalls über die Verfahren für die erneute Einreichung eines Antrags informieren; ein Antragsteller darf nicht allein auf der Grundlage eines zuvor abgelehnten Antrags daran gehindert werden, einen weiteren Antrag einzureichen.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden eine Genehmigung erteilen, sobald aufgrund einer angemessenen Prüfung festgestellt wird, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erfüllt.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Genehmigung, sobald sie erteilt ist, vorbehaltlich der geltenden Bedingungen ohne ungebührliche Verzögerung in Kraft tritt⁹.

⁸ Eine solche Möglichkeit erfordert nicht, dass eine zuständige Behörde Fristverlängerungen gewährt.

⁹ Die zuständigen Behörden sind nicht für Verzögerungen verantwortlich, die auf Gründe zurückzuführen sind, die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen.

ARTIKEL 17

Gebühren

- (1) Für alle wirtschaftlichen Tätigkeiten mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen stellt jede Vertragspartei sicher, dass die von ihren zuständigen Behörden erhobenen Genehmigungsgebühren angemessen und transparent sind und an sich Investitionstätigkeiten nicht beschränken.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden in Bezug auf die von ihnen erhobenen Genehmigungsgebühren im Hinblick auf Finanzdienstleistungen einem Antragsteller eine Gebührenordnung oder Informationen über die Festsetzung der Gebührenhöhe zur Verfügung stellen. Eine Vertragspartei darf die betreffenden Gebühren nicht als Mittel zur Umgehung ihrer Zusagen oder Verpflichtungen verwenden.
- (3) Nicht zu den Genehmigungsgebühren gehören Gebühren für die Nutzung natürlicher Ressourcen, Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.
- (4) Außer in dringenden Fällen räumt jede Vertragspartei zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Gebühren im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren für Investitionen oder zwischen der Veröffentlichung von Informationen, die es den Investoren ermöglichen, die Berechnung dieser Gebühren zu verstehen, und deren Inkrafttreten eine angemessene Frist ein. Diese Gebühren dürfen erst erhoben werden, wenn die entsprechenden Informationen veröffentlicht wurden.
- (5) Jede Vertragspartei führt, soweit praktisch möglich, Verfahren ein oder erhält sie aufrecht, die die Möglichkeit der elektronischen Zahlung von Gebühren zulassen, die von den jeweils zuständigen Behörden für die Genehmigung von Investitionen erhoben werden.

ARTIKEL 18

Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Führt eine Vertragspartei eine Maßnahme im Zusammenhang mit einer Genehmigung ein oder erhält sie diese aufrecht, so stellt sie sicher, dass die betreffende zuständige Behörde bei der Bearbeitung eines Antrags, bei der Entscheidungsfindung und bei der Durchführung ihrer Entscheidungen objektiv und unparteiisch und unabhängig von der ungebührlichen Einflussnahme von Personen ist, die die Investitionstätigkeit ausüben, für die die Genehmigung erforderlich ist¹⁰.

ARTIKEL 19

Veröffentlichung und verfügbare Informationen bei erforderlicher Genehmigung

(1) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung, so veröffentlicht sie unverzüglich die Informationen, die Investoren benötigen, um die Anforderungen, technischen Normen und Verfahren für die Erlangung, Aufrechterhaltung, Änderung oder Erneuerung dieser Genehmigung zu erfüllen. Zu diesen Informationen gehören, soweit sie vorhanden sind:

- a) die für die Investition geltenden Anforderungen einschließlich der technischen Vorschriften und Normen,

¹⁰Zur Klarstellung: Mit dieser Bestimmung wird keine bestimmte Verwaltungsstruktur vorgeschrieben; sie bezieht sich auf den Entscheidungsprozess und die Handhabung von Entscheidungen.

- b) die betreffenden Formulare,
 - c) Verfahren,
 - d) voraussichtliche Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags,
 - e) Genehmigungsgebühren,
 - f) Möglichkeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit, z. B. durch Anhörungen oder Stellungnahmen,
 - g) Verfahren für Rechtsbehelfe oder die Überprüfung bei Entscheidungen über Anträge,
 - h) Verfahren zur Überwachung oder Durchsetzung der Einhaltung der Bedingungen für Genehmigungen und
 - i) Kontaktinformationen der relevanten zuständigen Behörden.
- (2) Jede Vertragspartei wird aufgefordert, elektronische Veröffentlichungen in einem zentralen Portal zusammenzufassen.

ARTIKEL 20

Entwicklung von Maßnahmen

Führt eine Vertragspartei Maßnahmen im Zusammenhang mit Genehmigungen ein oder erhält sie diese aufrecht, so stellt sie sicher, dass

- a) diese Maßnahmen auf klaren, objektiven und transparenten Kriterien beruhen, zu denen auch die Befähigung und die Fähigkeit zur Ausübung der genehmigten Investitionstätigkeit gehören können, einschließlich der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen einer Vertragspartei, wie z. B. der Gesundheits- und Umweltvorschriften, wobei die zuständigen Behörden bewerten können, welches Gewicht den einzelnen Kriterien beizumessen ist.
- b) die Verfahren unparteiisch und für alle Antragsteller leicht zugänglich sind und den Antragstellern die Möglichkeit geben nachzuweisen, ob sie die Anforderungen erfüllen, und
- c) die Verfahren an sich die Erfüllung der Anforderungen nicht in ungerechtfertigter Weise verhindern.

KAPITEL IV

ANLAUFSTELLEN UND BETEILIGUNG VON INTERESSENGRUPPEN

ARTIKEL 21

Anlaufstellen für Investitionserleichterungen

- (1) Im Einklang mit ihrem Rechtssystem unterhält jede Vertragspartei geeignete Anlaufstellen für Investitionserleichterungen, die den Investoren in Bezug auf Maßnahmen, die Investitionen betreffen, als erste Kontaktstellen dienen, oder richtet solche Anlaufstellen ein.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Anlaufstellen für Investitionserleichterungen auf Anfragen von Investoren sowie von den von der anderen Vertragspartei nach diesem Artikel eingerichteten Anlaufstellen für Investitionserleichterungen antworten, um zur wirksamen Anwendung dieses Abkommens beizutragen.
- (3) Ist eine Anlaufstelle für Investitionserleichterungen nicht in der Lage, eine Anfrage nach Absatz 2 zu beantworten, so bemüht sie sich, dem Anfragenden die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit dieser die betreffenden Auskünfte erhält.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anfragen und Auskünfte nach diesem Artikel auf elektronischem Wege übermittelt werden können.

- (5) Werden Auskünfte nach diesem Artikel erteilt, so bleibt die Frage, ob die Maßnahme mit diesem Abkommen im Einklang steht, davon unberührt.

ARTIKEL 22

Verbindungen mit der Wirtschaft des Gastlandes

Jede Vertragspartei wird aufgefordert, Investoren Informationen über heimische Anbieter zur Verfügung zu stellen, um die Verbindungen zur lokalen Wirtschaft zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Anbieter zu verbessern und den Beitrag von Investitionen zur nachhaltigen Entwicklung zu erhöhen.

ARTIKEL 23

Mechanismen zur Problemlösung

- (1) Jede Vertragspartei bemüht sich, geeignete Mechanismen einzurichten oder aufrechtzuerhalten, um Probleme für Investoren zu lösen, die sich aus der Anwendung einer von diesem Abkommen erfassten Maßnahme mit allgemeiner Geltung ergeben können.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mechanismen müssen leicht zugänglich, auch für KKMU, fristgebunden und transparent sein. Von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahren und der in Kapitel VI dieses Abkommens eingerichtete Streitbeilegungsmechanismus bleiben davon unberührt.

ARTIKEL 24

Innerstaatliche behördenübergreifende Koordinierung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine enge innerstaatliche Koordinierung der für die Regelung und Durchführung von Maßnahmen und Verfahren im Zusammenhang mit Investitionen zuständigen Behörden und Stellen wichtig ist, damit Investitionen erleichtert, angezogen, erhalten und ausgeweitet werden können.
- (2) Jede Vertragspartei bemüht sich um die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Mechanismen zur Koordinierung von Tätigkeiten mit dem Ziel,
- a) Investitionen zu erleichtern,
 - b) die Kohärenz der Rechtsvorschriften und Vorhersehbarkeit staatlicher Maßnahmen und Verfahren zu fördern und
 - c) die Kohärenz der zentralen, regionalen und lokalen Investitionsmaßnahmen und -verfahren zu unterstützen.
- (3) Zur Erleichterung der Koordinierung wird jede Vertragspartei aufgefordert, im Einklang mit ihrem Rechtssystem eine federführende Stelle zu benennen.

ARTIKEL 25

Kohärenz der Rechtsvorschriften und Folgenabschätzungen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines wirksamen, konsistenten, transparenten und vorhersehbaren Rechtsrahmens für Investitionen an.
- (2) Jede Vertragspartei wird aufgefordert, im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren eine Folgenabschätzung für wichtige¹¹ Maßnahmen mit allgemeiner Geltung durchzuführen, die sie vorbereitet und die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen.

¹¹ Jede Vertragspartei kann festlegen, was für die Zwecke dieses Abkommens „wichtige“ Maßnahmen mit allgemeiner Geltung sind.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass bei der Durchführung der in Absatz 2 genannten Folgenabschätzungen die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf KKMU und auf die nachhaltige Entwicklung berücksichtigt werden sollten.

ARTIKEL 26

Konsultation der Interessengruppen und regelmäßige Überprüfungen

(1) Jede Vertragspartei wird aufgefordert, in von ihr als angemessen erachteten Abständen ihre von diesem Abkommen erfassten Maßnahmen mit allgemeiner Geltung zu überprüfen, um festzustellen, ob bestimmte von ihr durchgeführte Maßnahmen geändert, gestrafft, erweitert oder aufgehoben werden sollten, damit der Investitionsrahmen der Vertragspartei bei der Verwirklichung ihrer politischen Ziele und bei der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von KKMU wirksamer wird.

(2) Jede Vertragspartei wird aufgefordert, ihre Genehmigungsgebühren regelmäßig zu überprüfen, um deren Anzahl und Vielfalt zu verringern.

(3) Jede Vertragspartei wird aufgefordert, bei ihren Überprüfungen die Rückmeldungen der Interessengruppen zu berücksichtigen und einschlägige internationale Leistungsindikatoren heranzuziehen.

(4) Die Vertragsparteien werden aufgefordert, in dem in Artikel 43 genannten Ausschuss für Investitionserleichterung ihre Erfahrungen mit der Durchführung regelmäßiger Überprüfungen und die sich daraus ergebenden politischen Empfehlungen weiterzugeben.

ARTIKEL 27

Nichtanwendung einer Streitbeilegung

Kapitel VI gilt nicht für die Artikel 24, 25 und 26.

KAPITEL V

INVESTITIONEN UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 28

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die nachhaltige Entwicklung aus den drei sich gegenseitig bedingenden und verstärkenden Dimensionen wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz besteht, und bekräftigen ihre Verpflichtung, Investitionen in einer Weise zu erleichtern, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt, einschließlich der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung.
- (2) Ziel dieses Kapitels ist es, die Investitionsbeziehungen der Vertragsparteien in einer Weise zu verbessern, die zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt, insbesondere in ihren für Investitionen relevanten Dimensionen Arbeit und Umwelt, unter anderem durch eine Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit.

ARTIKEL 29

Recht auf Regulierung und Schutzniveau

- (1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihre Politik und ihre Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu bestimmen, das von ihr als angemessen erachtete interne Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit festzulegen und ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien entsprechend zu erlassen bzw. zu ändern. Diese Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und Strategien müssen mit den Verpflichtungen jeder Vertragspartei zu den in diesem Kapitel genannten international anerkannten Normen und Übereinkommen im Einklang stehen.
- (2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, mit ihren einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit zu gewährleisten und zu begünstigen, und bemüht sich um eine stetige Verbesserung.
- (3) Keine Vertragspartei darf das Schutzniveau ihres Umwelt- oder Arbeitsrechts abschwächen oder verringern, um Investitionen zu begünstigen.
- (4) Von den Vertragsparteien werden keine Ausnahmen oder anderweitige Abweichungen von ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährt oder angeboten, um Investitionen zu begünstigen.
- (5) Die Vertragsparteien dürfen die effektive Durchsetzung ihres Umwelt- oder Arbeitsrechts nicht durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit unterlaufen, um Investitionen zu begünstigen.

ARTIKEL 30

Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung von Investitionen in einer Weise zu unterstützen, die menschenwürdige Arbeit für alle begünstigt, im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“) über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die am 10. Juni 2008 von der Internationalen Arbeitskonferenz (im Folgenden „IAK“) in Genf angenommen wurde.
- (2) In Übereinstimmung mit der am 28. Juni 1919 angenommenen Verfassung der IAO und der am 18. Juni 1998 in Genf von der IAK angenommenen Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen in der Fassung von 2022 achtet, fördert und verwirklicht jede Vertragspartei die Grundsätze betreffend die Grundrechte bei der Arbeit nach den grundlegenden IAO-Übereinkommen und setzt die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Ecuador ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam um.
- (3) Jede Vertragspartei bemüht sich unablässig und nachhaltig um die Ratifizierung der grundlegenden IAO-Übereinkommen, denen sie noch nicht beigetreten sind.

- (4) Jede Vertragspartei unterstützt eine Investitionspolitik, die die Ziele der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit im Einklang mit der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und der am 21. Juni 2019 in Genf von der IAK angenommenen Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit voranbringt.
- (5) Entsprechend ihren Verpflichtungen im Rahmen der IAO richtet jede Vertragspartei ein wirksames Arbeitsaufsichtssystem für alle Wirtschaftszweige einschließlich der Landwirtschaft und des Bergbaus ein, sofern sie dies noch nicht getan hat, und erhält es aufrecht.
- (6) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional bzw. in internationalen Foren einschließlich der IAO zusammen, um ihre Zusammenarbeit bei investitionsbezogenen Aspekten unter diesen Artikel fallender Angelegenheiten zu stärken.

ARTIKEL 31

Multilaterale Umweltpolitik und -übereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer internationalen Umweltpolitik, insbesondere die Rolle der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNEA“) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNEP“), sowie multilateraler Umweltübereinkommen als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltherausforderungen an und unterstreichen, dass Politik, Vorschriften und Maßnahmen in Bezug auf Investitionen und Umwelt einander noch stärker unterstützen müssen.

(2) Jede Vertragspartei setzt die multilateralen Umweltübereinkommen und deren Protokolle, denen sie beigetreten ist, wirksam um. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung von Investitionen in einer Weise zu unterstützen, die einem hohen Umweltschutzniveau förderlich ist.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional bzw. in internationalen Foren, unter anderem dem hochrangigen politischen Forum der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem UNEP, der UNEA, im Hinblick auf multilaterale Umweltübereinkommen und in der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO“) zusammen, um ihre Zusammenarbeit bei investitionsbezogenen Aspekten unter diesen Artikel fallender Angelegenheiten zu stärken.

ARTIKEL 32

Investitionen und Klimawandel

(1) Im Einklang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von New York vom 9. Mai 1992 („United Nations Framework Convention on Climate Change“ – im Folgenden „UNFCCC“), dem am 12. Dezember 2015 in Paris beschlossenen Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) sowie anderen multilateralen Umweltübereinkommen und multilateralen Instrumenten im Bereich des Klimawandels erkennen die Vertragsparteien an, wie wichtig es ist, dringend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen, und erkennen die Bedeutung der Rolle von Investitionen bei der Verfolgung dieses Ziels an.

(2) Jede Vertragspartei

- a) setzt das UNFCCC und das Übereinkommen von Paris einschließlich der Verpflichtungen im Hinblick auf national festgelegte Beiträge wirksam um und
- b) fördert die wechselseitige Unterstützung zwischen Investitions- und Klimapolitik und deren Maßnahmen und trägt auf diese Weise zum Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigen Treibhausgasemissionen, einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft und einer klimaresilienten Entwicklung bei.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional bzw. in internationalen Foren einschließlich des UNFCCC, des Übereinkommens von Paris und des am 16. September 1987 in Montreal beschlossenen Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sowie der WTO, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation zusammen, um ihre Zusammenarbeit bei investitionsbezogenen Aspekten unter diesen Artikel fallender Angelegenheiten zu stärken.

ARTIKEL 33

Investitionen als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

(1) Im Einklang mit ihrer Entschlossenheit, den Beitrag von Investitionen zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, erleichtern und unterstützen die Vertragsparteien Investitionen in nachhaltige Produktion und nachhaltigen Verbrauch, in Umweltschutzgüter und Umweltdienstleistungen sowie Investitionen, die für die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel von Bedeutung sind, z. B. Investitionen in erneuerbare Energie und Energieeffizienz.

- (2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und die Rolle von Investitionen bei der Verfolgung dieser Ziele im Einklang mit einschlägigen multilateralen Umweltübereinkommen an, deren Vertragspartei sie sind, darunter das am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro beschlossene Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity — im Folgenden „CBD“) und seine Protokolle, das am 3. März 1973 in Washington D.C. beschlossene Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora — im Folgenden „CITES“), und die in diesem Rahmen erlassenen Beschlüsse.
- (3) Jede Vertragspartei erleichtert Investitionen zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und ergreift Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn diese durch Investitionen belastet wird.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und die Rolle von Investitionen bei der Verfolgung dieser Ziele an. Dementsprechend erleichtert jede Vertragspartei Investitionen in einer Weise, die mit der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder vereinbar ist.
- (5) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Meeresressourcen und der Meeresökosysteme und der Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Aquakultur an sowie die Rolle von Investitionen bei der Verfolgung dieser Ziele. Dementsprechend erleichtert jede Vertragspartei Investitionen in einer Weise, die mit der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Meeresressourcen und der Meeresökosysteme sowie der Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Aquakultur vereinbar ist.
- (6) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional bzw. in internationalen Foren zusammen, auch im Rahmen des CBD und des CITES, um ihre Zusammenarbeit bei investitionsbezogenen Aspekten unter diesen Artikel fallender Angelegenheiten zu stärken.

ARTIKEL 34

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und die Rolle von Investitionen bei der Verfolgung dieses Ziels an.
- (2) Jede Vertragspartei fördert die Übernahme von Verfahren, die mit verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln im Einklang stehen, durch Unternehmen und Investoren.
- (3) Jede Vertragspartei unterstützt die Verbreitung und Anwendung einschlägiger internationaler Instrumente wie der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen, der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und der damit zusammenhängenden Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation bei den investitionsbezogenen Aspekten unter diesen Artikel fallender Angelegenheiten unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung zu stärken.

ARTIKEL 35

Investitionen und Gleichstellung der Geschlechter

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine inklusive Investitionspolitik dazu beiträgt, die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit dem Ziel Nr. 5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und den Zielen der auf der WTO-Ministerkonferenz im Dezember 2017 in Buenos Aires angenommenen Gemeinsamen Erklärung zum Thema Handel und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau voranzubringen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Frauen durch ihre Teilnahme an wirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich Investitionen einen bedeutenden Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, dieses Abkommen in einer Weise durchzuführen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördert und stärkt.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ihre Kooperation bei den investitionsbezogenen Aspekten unter diesen Artikel fallender Angelegenheiten bilateral, regional bzw. in internationalen Foren zu verstärken, unter anderem durch Maßnahmen mit dem Ziel, die Möglichkeiten und Bedingungen für Frauen, einschließlich Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen, zu verbessern, damit sie Zugang zu den durch dieses Abkommen geschaffenen Chancen erhalten und diese nutzen können.

KAPITEL VI

STREITVERMEIDUNG UND -BEILEGUNG

ARTIKEL 36

Konsultationen

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Eine Vertragspartei ersucht um Konsultationen, indem sie ein schriftliches Ersuchen an die andere Vertragspartei richtet, in welchem sie die strittigen Maßnahmen und die Verpflichtungen aus diesem Abkommen angibt, die die andere Vertragspartei ihrer Ansicht nach nicht erfüllt hat.
- (3) Die Vertragspartei, an die das Konsultationsersuchen gerichtet wird, beantwortet das Ersuchen innerhalb von zehn Tagen nach seiner Zustellung.
- (4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, finden die Konsultationen spätestens 30 Tage nach dem Tag der Zustellung des Ersuchens im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet ist.

- (5) Bei den Konsultationen legt jede Vertragspartei ausreichende Sachinformationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, inwieweit die strittige Maßnahme gegen die betreffenden Verpflichtungen aus diesem Abkommen verstoßen könnte.
- (6) Jede Vertragspartei bemüht sich sicherzustellen, dass an den Konsultationen Bedienstete ihrer zuständigen Behörden teilnehmen, die über Fachwissen in der Angelegenheit verfügen, die Gegenstand der Konsultationen ist.
- (7) Im Rahmen der Konsultationen über Fragen im Zusammenhang mit den in diesem Abkommen genannten multilateralen Umwelt- oder Arbeitsübereinkommen oder -instrumenten berücksichtigen die Vertragsparteien Informationen der IAO oder einschlägiger Stellen oder Organisationen, die im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen eingesetzt wurden, um die Kohärenz zwischen der Tätigkeit der Vertragsparteien und diesen Stellen oder Organisationen zu fördern. Gegebenenfalls holen die Vertragsparteien den Rat dieser Stellen oder Organisationen oder anderer Experten oder Stellen ein, die sie für geeignet halten.
- (8) Jede Vertragspartei kann gegebenenfalls nach Artikel 46 die Sichtweise der Zivilgesellschaft einholen.
- (9) Die Konsultationen, und insbesondere alle von den Vertragsparteien während der Konsultationen offengelegten Informationen und abgegebenen Stellungnahmen, sind vertraulich.

ARTIKEL 37

Einvernehmliche Lösungen

- (1) Die Vertragsparteien können bei Streitigkeiten nach Artikel 36 jederzeit eine einvernehmliche Lösung finden.
- (2) Jede Vertragspartei trifft die für die Umsetzung der einvernehmlichen Lösung erforderlichen Maßnahmen. Ist eine sofortige Umsetzung nicht möglich, so vereinbaren die Parteien eine angemessene Frist für die Umsetzung.
- (3) Spätestens bei Ablauf der in Absatz 2 genannten vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich über alle Maßnahmen, die sie zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung getroffen hat.
- (4) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, innerhalb von 120 Tagen nach dem Datum des Konsultationsersuchens eine einvernehmliche Lösung zu finden, oder wird die einvernehmliche Lösung nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist umgesetzt, kann die Vertragspartei, die um Konsultationen nach Artikel 36 ersucht hat, zur Beilegung der Streitigkeit die Einsetzung eines Panels beantragen. Das Ersuchen um die Einsetzung eines Panels wird schriftlich an die andere Vertragspartei übermittelt.

ARTIKEL 38

Panelverfahren

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Einigung über die Zusammensetzung des in Artikel 37 Absatz 4 genannten Panels. Wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung eines Panels nach Artikel 37 Absatz 4 keine Einigung erzielt, bestellt jede Vertragspartei innerhalb weiterer 30 Tage ein Panelmitglied.

Die von den Vertragsparteien bestellten Panelmitglieder bestellen gemeinsam den Vorsitz des Panels, der nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen darf.

(2) Bestellt eine Vertragspartei innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist kein Panelmitglied, so kann die andere Vertragspartei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, ein Panelmitglied zu bestellen.

Bestellen die Panelmitglieder innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Bestellung nach Absatz 1 keinen Vorsitz, so kann jede Vertragspartei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, einen Vorsitz zu bestellen.

(3) Das Panel nimmt eine objektive Bewertung der ihm vorliegenden Angelegenheit vor. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, legt das Panel die anwendbare Verfahrensordnung fest.

(4) Kommt das Panel zu dem Schluss, dass die strittige Maßnahme nicht mit den Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht, trifft die Beschwerdegegnerin die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen unverzüglich nachzukommen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 erörtern die Vertragsparteien auf Ersuchen einer Vertragspartei unter Berücksichtigung des Berichts des Panels die Maßnahmen, die durchzuführen sind.

(6) Der Ausschuss für Investitionserleichterung überwacht die Folgemaßnahmen zu dem

Bericht des Panels.

ARTIKEL 39

Transparenz

Jede Vertragspartei gibt unverzüglich Folgendes öffentlich bekannt:

- a) Ersuchen um Konsultationen nach Artikel 36,
- b) nach Artikel 37 erzielte einvernehmliche Lösungen und
- c) Maßnahmen nach Artikel 38.

ARTIKEL 40

Fristen

- (1) Alle in diesem Kapitel genannten Fristen werden, sofern nicht anders angegeben, in Kalendertagen ab dem auf die betreffende Handlung folgenden Tag gerechnet.
- (2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

ARTIKEL 41

Mediationsverfahren

- (1) Eine Vertragspartei kann jederzeit in Bezug auf eine Maßnahme einer Vertragspartei, die sich mutmaßlich nachteilig auf Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt, um Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchen.
- (2) Das Mediationsverfahren kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden und dient dem Zweck, die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen zu sondieren und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des von den Vertragsparteien bestellten Mediators zu prüfen.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 90 Tagen ab Bestellung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.
- (4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind alle Schritte des Mediationsverfahrens, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich. Jede Vertragspartei kann die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass eine Mediation stattfindet.
- (5) Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den Artikeln 36 und 38 oder im Rahmen von Streitbeilegungsverfahren nach anderen Abkommen unberührt.

KAPITEL VII

ZUSAMMENARBEIT UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 42

Technische Zusammenarbeit und Aufbau von Kapazitäten zur Investitionserleichterung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus an und verpflichten sich, bei der Stärkung des Investitionsklimas in Ecuador und der Unterstützung der Umsetzung dieses Abkommens zusammenzuarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten werden im Rahmen der Regeln und einschlägigen Verfahren der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungsinstrumente der Europäischen Union durchgeführt.
- (3) Die Ersuchen um Unterstützung sollten sich auf den ermittelten Bedarf stützen und im Einklang mit den heimischen Reformen zur Investitionserleichterung stehen. Die Unterstützung unterliegt einvernehmlich festgelegten Bedingungen.
- (4) Im Rahmen des Ausschusses für Investitionserleichterung
 - a) tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und überprüfen die Fortschritte bei der technischen Zusammenarbeit und der Unterstützung des Kapazitätsaufbaus bei der Umsetzung dieses Abkommens und
 - b) ermitteln die Vertragsparteien den Bedarf an technischer Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau.

ARTIKEL 43

Ausschuss für Investitionserleichterung

- (1) Um das ordnungsgemäße und wirksame Funktionieren dieses Abkommens zu gewährleisten, setzen die Vertragsparteien hiermit einen Ausschuss für Investitionserleichterung ein, der sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammensetzt.
- (2) Der Ausschuss für Investitionserleichterung hält seine erste Sitzung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens ab. Danach tritt der Ausschuss für Investitionserleichterung jährlich zusammen, sofern die Vertreter der Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, oder ohne ungebührliche Verzögerung auf Antrag einer Vertragspartei.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses für Investitionserleichterung finden abwechselnd in der Union oder in Ecuador statt, sofern die Vertreter der Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Der Ausschuss für Investitionserleichterung kann persönlich oder mithilfe anderer geeigneter Kommunikationsmittel zusammentreten, die von den Vertretern der Vertragsparteien vereinbart werden.
- (4) Den Vorsitz im Ausschuss für Investitionserleichterung führen für Ecuador der Minister für Produktion, Handel und Investitionen und für die Union das für Handel zuständige Mitglied der Europäischen Kommission oder die von ihnen benannten Personen gemeinsam.

ARTIKEL 44

Aufgaben des Ausschusses für Investitionserleichterung

- (1) Der Ausschuss für Investitionserleichterung
 - a) prüft, auf welche Weise die Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien intensiviert werden können,
 - b) überwacht und erleichtert die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens und fördert die Verwirklichung seiner allgemeinen Ziele,
 - c) sucht angemessene Mittel und Wege, um Problemen vorzubeugen oder Probleme zu lösen, die in den von diesem Abkommen erfassten Bereichen auftreten können, oder um Streitigkeiten beizulegen, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen können,
 - d) prüft alle sonstigen relevanten Fragen, die die von diesem Abkommen erfassten Bereiche betreffen, gemäß Vereinbarung der Vertreter der Vertragsparteien,
 - e) prüft auf Ersuchen einer Vertragspartei die Anfragen nach Artikel 21 und die Amtshilfeersuchen und
 - f) erörtert mögliche Verbesserungen dieses Abkommens, insbesondere im Lichte der Erfahrungen und Entwicklungen in anderen internationalen Foren und im Rahmen anderer von den Vertragsparteien geschlossener Abkommen.
- (2) Der Ausschuss für Investitionserleichterung gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 45

Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses für Investitionserleichterung

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Ausschuss für Investitionserleichterung befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn dies in diesem Abkommen vorgesehen ist. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend. Die Vertragsparteien treffen die zur Durchführung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens kann der Ausschuss für Investitionserleichterung geeignete Empfehlungen zu allen von diesem Abkommen erfassten Fragen abgeben.
- (3) Der Ausschuss für Investitionserleichterung nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen an.

ARTIKEL 46

Dialog mit der Zivilgesellschaft

- (1) Die Vertragsparteien organisieren einen Dialog mit der Zivilgesellschaft (im Folgenden „Dialog“), um die Durchführung dieses Abkommens zu erörtern.
- (2) Im Rahmen dieses Dialogs fördern die Vertragsparteien eine ausgewogene Vertretung relevanter Interessengruppen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, Unternehmens- und Arbeitgeberverbänden sowie Gewerkschaften, die in den Bereichen Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung, Soziales, Umwelt und sonstigen Bereichen tätig sind.
- (3) Der Dialog findet jährlich in Verbindung mit der Sitzung des Ausschusses für Investitionserleichterung statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
- (4) Für die Zwecke des Dialogs stellen die Vertragsparteien den Teilnehmern am Dialog über die Durchführung dieses Abkommens Informationen zur Verfügung.
- (5) Die während des Dialogs geäußerten Ansichten und Meinungen können dem Ausschuss für Investitionserleichterung vorgelegt und öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (6) Die Vertragsparteien können sich gegebenenfalls dafür entscheiden, den Dialog über die von den Vertragsparteien geschaffenen Mechanismen zur Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu organisieren.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 47

Allgemeine Ausnahmen

Mit der Einschränkung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden dürfen, dass sie gegenüber Investoren der anderen Vertragspartei und ihren Investitionstätigkeiten in vergleichbaren Situationen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder einer verschleierten Beschränkung führen¹², ist dieses Abkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen,

- a) die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Moral oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich sind¹³,
- b) die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind,
- c) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens stehen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit
 - i) der Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder dem Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,

¹² Dies spiegelt die Absicht der Vertragsparteien wider, Kohärenz mit dem einleitenden Text von Artikel XX des GATT und Artikel XIV des GATS sicherzustellen.

¹³ Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche, hinreichend schwere Bedrohung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft vorliegt.

- ii) dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und dem Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Unterlagen und Konten,
- iii) der Sicherheit.

ARTIKEL 48

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es

- a) eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu übermitteln, deren Bekanntgabe sie als ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechend erachtet, oder
- b) eine Vertragspartei daran hindert, Schritte zu unternehmen, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet:
 - i) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit dem Handel und Geschäften mit sonstigen Waren und Materialien, Dienstleistungen und Technologien sowie mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,

- ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe, aus denen diese gewonnen werden,
 - iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen oder
- c) eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach der Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu treffen.

ARTIKEL 49

Geltungsdauer

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

ARTIKEL 50

Beendigung

- (1) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu beenden. Eine Notifikation an die Union ist an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und eine Notifikation an Ecuador an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und menschliche Mobilität zu übersenden.
- (2) Die Beendigung dieses Abkommens wird sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der in Absatz 1 genannten Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 51

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich
 - a) – was die Union betrifft – auf die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen Anwendung finden, und

b) – was Ecuador betrifft – auf das aus seinem Festlandsgebiet und seinen Meeresgebieten, den angrenzenden Inseln, seinen Hoheitsgewässern, dem Galapagos-Archipel, dem Boden, dem Festlandsockel, dem Untergrund sowie dem darüber gelegenen kontinentalen, insularen und maritimen Luftraum bestehende Gebiet, dessen Grenzen in den durch Ecuador unterzeichneten Verträgen festgelegt worden sind.

(2) Der Begriff „Gebiet“ ist in diesem Abkommen in dem in Absatz 1 genannten Sinne zu verstehen.

(3) Zur Klarstellung: Die Verweise auf die durch Ecuador unterzeichneten Verträge in Absatz 1 Buchstabe b umfassen insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von Montego Bay vom 10. Dezember 1982. Im Fall einer Kollision zwischen innerstaatlichem Recht und Völkerrecht hat das Völkerrecht Vorrang.

ARTIKEL 52

Änderungen

Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens schriftlich vereinbaren. Derartige Änderungen treten nach Artikel 57 in Kraft.

ARTIKEL 53

Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union

- (1) Die Union notifiziert Ecuador jeden Antrag eines Drittlandes auf Beitritt zur Union.
- (2) Die Union notifiziert Ecuador das Inkrafttreten eines Vertrags über den Beitritt eines Drittlands zur Union.

ARTIKEL 54

Privatrechte

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten, noch dass es in der Rechtsordnung einer Vertragspartei unmittelbar geltend gemacht werden kann.

ARTIKEL 55

Bezugnahme auf Rechtsvorschriften und sonstige Übereinkommen

- (1) Wird auf Gesetze und sonstige Vorschriften einer Vertragspartei Bezug genommen, so sind diese Gesetze und sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Änderungen zu verstehen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wird in diesem Abkommen auf internationale Übereinkommen in ihrer Gänze oder auf Teile davon Bezug genommen, so sind diese einschließlich ihrer Änderungen und Folgeübereinkommen zu verstehen, die am oder nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens für beide Vertragsparteien in Kraft treten. Ergeben sich aus solchen Änderungen oder Folgeübereinkommen Fragen hinsichtlich der Durchführung oder Anwendung dieses Abkommens, so können die Vertragsparteien auf Ersuchen einer der Vertragsparteien einander konsultieren, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 56

Anhang dieses Abkommens

Der Anhang über nachhaltige Energie und Rohstoffe ist Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL 57

Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander durch Austausch schriftlicher Notifikationen die Erfüllung ihrer jeweiligen für das Inkrafttreten geltenden rechtlichen Verpflichtungen und den Abschluss ihrer entsprechenden Verfahren bestätigt haben.

(2) Die schriftlichen Notifikationen gemäß Absatz 1 werden an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und menschliche Mobilität Ecuadors übermittelt.

ARTIKEL 58

Sprachen und verbindlicher Wortlaut

Das Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu ... am ...

Für die Europäische Union

Für die Republik Ecuador

ANHANG ÜBER NACHHALTIGE ENERGIE UND ROHSTOFFE

ARTIKEL 1

Ziele

- (1) Dieser Anhang soll Investitionen zwischen den Vertragsparteien in den Bereichen der nachhaltigen Energie und der Rohstoffe erleichtern, um die Energiewende zu begünstigen und die ökologische Nachhaltigkeit zu verbessern.
- (2) Dieser Anhang ergänzt das Abkommen in den Bereichen der nachhaltigen Energie und der Rohstoffe.

ARTIKEL 2

Investitionen in nachhaltige Energie

- (1) Jede Vertragspartei fördert durch transparente rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen, die Investitionen in nachhaltige Energie¹ und Energieeffizienz erleichtern, die Errichtung offener, durch Wettbewerb geprägter und funktionierender Energiemärkte.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1
 - a) veröffentlicht jede Vertragspartei die Bedingungen und Anforderungen für die Governance von, den Zugang zu und die Nutzung von Energienetzen (Strom und Gas), einschließlich der Bedingungen und Tarife für den Zugang zu und die Nutzung von Energienetzen, sowie mögliche Ausnahmen von diesen Bedingungen und Anforderungen,

¹ Dies umfasst erneuerbare Energie sowie andere Formen sauberer Energie.

- b) wendet jede Vertragspartei die Bedingungen, Anforderungen und Ausnahmen gemäß Buchstabe a in angemessener, objektiver und unparteiischer Weise an,
- c) bemüht sich jede Vertragspartei, transparente und wettbewerbsorientierte Unterstützungsmechanismen für nachhaltige Energie zu entwickeln,
- d) trifft jede Vertragspartei, soweit praktisch möglich, die Genehmigungsverfahren für Investitionen in nachhaltige Energie, z. B. für die Errichtung der Infrastruktur zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Energie, und
- e) fördert jede Vertragspartei auf ihrem Markt und international Rechtsrahmen, die Investitionen in die Erzeugung und die Nutzung von sowie den Handel mit nachhaltiger Energie und erneuerbaren Kraftstoffen sowie in den Sektor der Energieeffizienz und der damit zusammenhängenden Technologien zuträglich sind.

ARTIKEL 3

Nachhaltigkeit der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der fairen, verantwortungsvollen und unverzerrten Beschaffung und der nachhaltigen Gewinnung von Rohstoffen² in der gesamten Wertschöpfungskette der damit zusammenhängenden mineralgewinnenden, verarbeitenden und Recyclingindustrie an.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erleichtert jede Vertragspartei Investitionen in Rohstoffe auf eine Weise, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt und bei der die Souveränität jeder Vertragspartei über ihre natürlichen Ressourcen uneingeschränkt geachtet wird und die Rechte der Betroffenen auf der Grundlage international anerkannter Standards gewahrt bleiben.

² „Rohstoffe“ bezeichnet Stoffe, die bei der Herstellung von Industrieerzeugnissen verwendet werden, darunter Erze, Konzentrate, Schlacken, Aschen und Chemikalien sowie andere Stoffe, gewonnen, verarbeitet, unbearbeitet und raffiniert, auch recycelt.

- (3) Jede Vertragspartei fördert durch transparente rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen, die Investitionen in die mineralgewinnende, die verarbeitende und die Recyclingindustrie im Bereich der Rohstoffe erleichtern, die Einrichtung offener, durch Wettbewerb geprägter und funktionierender Rohstoffmärkte, wobei vor allem die Transparenz von Genehmigungen und Erlaubnissen und gegebenenfalls der Bedingungen des Zugangs zu geologischen Daten sichergestellt wird.
- (4) Jede Vertragspartei fördert nachhaltige und verantwortungsvolle Verfahren in der mineralgewinnenden, der verarbeitenden und der Recyclingindustrie im Bereich der Rohstoffe.
- (5) Für die Zwecke des Absatzes 4
- a) unterstützt jede Vertragspartei nationale, regionale und internationale Initiativen, die verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im Einklang mit internationalen Standards fördern,
 - b) fördert jede Vertragspartei Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Nutzung von und dem Umgang mit Rohstoffen, unter anderem durch die Förderung einschlägiger Initiativen zur verantwortungsvollen und nachhaltigen Gewinnung und Beschaffung von Rohstoffen wie der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und der Initiative für die Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, und
 - c) fördert jede Vertragspartei die Werte einer verantwortungsvollen Beschaffung und eines verantwortungsvollen Bergbaus und sorgt dafür, dass ihre Rohstoffsektoren und die damit verbundenen industriellen Wertschöpfungsketten bestmöglich zur Verwirklichung der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen.

ARTIKEL 4

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, bevor sie eine Genehmigung für ein Vorhaben erteilen, das mit der Gewinnung oder Exploration von Energieerzeugnissen oder der Gewinnung von Rohstoffen zusammenhängt, wenn das Vorhaben im Hinblick auf einen der in Absatz 2 genannten Aspekte erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte.

(2) Bei der in Absatz 1 genannten Umweltverträglichkeitsprüfung werden, wie jeweils angebracht, die Auswirkungen eines Vorhabens im Hinblick auf folgende Aspekte ermittelt und geprüft:

a) Bevölkerung und menschliche Gesundheit,

b) biologische Vielfalt,

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima und

d) Kulturerbe und Landschaft, einschließlich der erwarteten Auswirkungen, die sich aus der Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken von für das betreffende Vorhaben relevanten schweren Unfällen oder Katastrophen ergeben.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Umweltverträglichkeitsprüfung

a) stellen die Vertragsparteien sicher, dass alle interessierten Personen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, frühzeitig und effektiv die Gelegenheit haben, sich während eines angemessenen Zeitraums an der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen, und dass ihnen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, um sich zu dem Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu äußern,

b) berücksichtigen die Vertragsparteien die Feststellungen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und

c) machen die Vertragsparteien die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung der Öffentlichkeit zugänglich, bevor eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt wird.